



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.05.2004
Seite: 232

Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

7126

Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

Vom 4. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW - SpielbG NW-) vom 19. März 1974 ([GV. NRW. S. 93](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 ([GV. NRW. S. 663](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und des für Soziales zuständigen Ministeriums benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für Soziales zuständige Ministerium benennt.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

6. In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen D i e c k m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute S c h ä f e r

GV. NRW. 2004 S. 232